

Jede andere Denk- und Handlungsweise verletzt die Grundprinzipien tschechistischer Untersuchungsarbeit, die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit.

Zugleich vermittelt die umfassende und wahre Beschuldigtenausage jedoch wesentliche Erkenntnisse für die gesamte politisch-operative Arbeit und die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere für den Beweisführungsprozeß.

Im Prinzip verfügt jeder Beschuldigte - selbstverständlich unterschiedlich ausgeprägt - über Kenntnisse politisch-operativer Relevanz, an denen das MfS zutiefst interessiert ist.

Diese politisch-operativ relevanten Kenntnisse betreffen grundsätzlich zwei Hauptrichtungen.

Das sind einmal die Kenntnisse über die den Straftatverdacht begründenden Handlungen und ihre Zusammenhänge. Vorausgesetzt, daß der Beschuldigte tatsächlich der Straftäter ist, hat er die Entwicklung von der Entschlußfassung ggf. bis zur Vollendung der Straftat emotional erlebt und rational erfaßt. Er kann demzufolge detailliert Auskunft geben über Ursachen und Anlässe der Entschlußfassung, Umfang und zeitlichen Ablauf von Vorbereitungs- und Versuchshandlungen, Art und Weise der Tatausführung, Motive und Ziele, aber auch über Hintergründe und Hintermänner, Mitwisser und Mittäter, auch über entlastende Umstände und vieles andere mehr.

Die umfassende und wahrheitsgemäße Offenbarung solcher Kenntnisse durch den Beschuldigten zu erreichen, ist - objektiv bedingt - in den von der Linie IX bearbeiteten Ermittlungsverfahren eine wichtige Aufgabe: